



**Amtliche Mitteilung Nr. 20/2019**

Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Technischen Hochschule Köln auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011

Vom 22. Oktober 2019

Herausgegeben am 31. Oktober 2019

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Regelung  
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots  
für den  
Bachelorstudiengang  
"Mehrsprachige Kommunikation"  
der Technischen Hochschule Köln  
auf der Grundlage  
der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011**

**Vom**

**22. Oktober 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 11/2011), geändert am 25. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 19/2013) und zuletzt berichtigt am 8. Juli 2016 (Amtliche Mitteilung 25/2016), läuft aus und wird durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 26/2017), berichtigt am 6. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilung 43/2017), abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011.

## **§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 11/2011), geändert am 25. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 19/2013), zuletzt berichtigt am 8. Juli 2016 (Amtliche Mitteilung 25/2016), wird zum 31. August 2020 aufgehoben.

## **§ 3 Auslaufen des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 läuft grundsätzlich zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Wintersemester 2016/17) bei plangemäßem Durchlaufen anzubieten ist. Abweichend davon werden Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan für das 4. und 6. Fachsemester vorgesehen sind und für die keine entsprechenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation nach der Prüfungsordnung vom 6. August 2017 (Amtliche Mitteilung 43/2017) im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Ordnung angeboten werden, bis zum 31. August 2020 angeboten.

(2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation nach der Prüfungsordnung vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 43/2017) zu besuchen.

## **§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots**

(1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, noch vier Mal angeboten. Abweichend davon werden Prüfungen und offene Prüfungsversuche zu bereits angebotenen Lehrveranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung noch ausstehen, ab dem Veröffentlichungszeitpunkt bei Bedarf und auf Antrag beim Prüfungsausschuss noch bis zu maximal vier Mal angeboten.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. August 2020 festgelegt werden kann. Modulprüfungen nach auslaufender PO können noch bis zum 28.02.2021 abgelegt werden. Ist eine Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2020 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im Wintersemester 2020/21 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum 31. Januar 2021 festgelegt werden kann. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2020 hinaus noch Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 28. Februar 2021 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anerkennung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 45/2017) fortsetzen. Grundsätzlich ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung auf Antrag beim Prüfungsausschuss ab dem 1. September 2019 möglich.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln vom 9. April 2019 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der TH Köln vom 11. September 2019

Köln, den 22. Oktober 2019

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig